



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

1. Fassung März 2019

## **Hinweise zum Genehmigungsverfahren automatisierter Shuttle-Busse für potentielle Antragsteller**

### Vorbemerkung

Derzeit steigt die Zahl der Anfragen beim Ministerium für Verkehr und den nachgeordneten Behörden bezüglich des Genehmigungsverfahrens automatisiert fahrender Shuttle-Busse stetig. Grundsätzlich begrüßt und unterstützt das Ministerium für Verkehr temporäre Tests von kleinen, automatisierten Shuttle-Bussen in Baden-Württemberg. Das folgende Informationsblatt soll potentiellen Antragstellern helfen, sich zunächst selbständig über den Ablauf des Verfahrens und die Anforderungen der Behörden zu informieren. Es beruht auf dem nationalen Rechtsstand vom März 2019, der noch keine detaillierten Vorgaben zum automatisierten Fahren beinhaltet.

### 1. Vorschriftsmäßigkeit und Ausnahmen

Zum Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen müssen die Shuttle-Busse unabhängig von ihrer Höchstgeschwindigkeit gemäß § 16 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorschriftsmäßig sein. Hierfür ist nach § 31 StVZO stets der festzulegende Fahrzeughalter („Verfügungsberechtigte“) verantwortlich. Ergeben sich Abweichungen von einzelnen Vorschriften der StVZO, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO notwendig, welche diese Abweichungen erlaubt (beispielsweise von § 38 Abs. 1 StVZO - Lenkeinrichtung oder § 41 Abs. 1 StVZO - Bremsen) und nötigenfalls Auflagen festlegt. Erteilt wird diese üblicherweise befristete Genehmigung durch das zuständige Regierungspräsidium. Je nach Art und Umfang der erforderlichen Ausnahmen muss der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung auf den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde begrenzt werden oder es müssen etwaige weitere betroffene Behörden angehört werden.

### 2. Zulassung und Zuteilung des Kennzeichens

Nach § 1 in Verbindung mit § 3 und § 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) benötigen Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h eine amtliche Genehmigung bzw. Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO und als hier betroffene Fahrzeugart eine Zulassung mit Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens entsprechend den Vorgaben der FZV. Dies umfasst stets eine Haftpflichtversicherung nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) und ggf. eine Steuerpflicht nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz

(KraftStG). Auch gemäß FZV ist (analog zu Nr. 1) ein verantwortlicher Fahrzeughalter festzulegen, dem das amtliche Kennzeichen zugeordnet wird.

### 3. Begutachtung des Fahrzeugs

Zur Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit nach § 16 StVZO und als Grundlage der amtlichen Genehmigung bzw. Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO und/oder der Ausnahme genehmigung nach § 70 StVZO ist eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen gemäß Kraftfahrersachverständigengesetz (KfSachvG) (TÜV-West/DEKRA-Ost) erforderlich. Dem Einsatz der Shuttle-Busse ist ein detailliertes, extern überprüfbares Sicherheitskonzept zugrunde zu legen.

### 4. Verhaltensrecht

Zur Wahrung der Vorgaben des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr von 1968 ist stets ein speziell geschulter und eingewiesener Fahrer/Sicherheitsoperator erforderlich. Es muss außerdem gewährleistet sein, dass die computergesteuerten Fahrmanöver jederzeit durch den Fahrer/Sicherheitsoperator überspielt werden können und eine konventionelle Bedienung jederzeit und unverzüglich möglich ist. Der Fahrer/Sicherheitsoperator muss den (automatisierten) Fahrzeugbetrieb verantwortlich ermöglichen bzw. starten, ständig hinreichend überwachen und bei Unfällen oder Betriebsstörungen in angemessener Zeit vor Ort sein können, um die Fahrzeugverantwortung nach § 23 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wahrnehmen zu können. Der Fahrer/Sicherheitsoperator muss Inhaber einer geeigneten Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) sein.

### 5. Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO

Die Ausnahmegenehmigung ist befristet und im Allgemeinen nicht übertragbar. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen. Die Ausnahmegenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Bedingungen und Auflagen. Die folgende Aufführung dieser ist nicht abschließend.

a) Das Shuttle ist ggfs. mit bestimmten Vorrichtungen auszurüsten (z.B. Kennleuchten für gelbes Blinklicht - Rundumlicht gem. § 52 Abs. 4 StVZO; Aufschrift „Probetrieb automatisiertes Fahrzeug“ o.ä.).

- b) Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit und bestimmter Einsatzzeiten des Shuttles.
- c) Beschreibung des konkret zu befahrenden Streckenabschnitts. Ein Streckenplan ist Bestandteil der Ausnahmegenehmigung.
- d) Das Automatisierte Fahrsystem darf nur bei geeigneten Witterungs- und Sichtbedingungen und bei geeignetem Verkehrsumfeld aktiviert werden.
- e) Eine Haftpflichtversicherung ist entsprechend dem Verwendungszweck für hoch- und vollautomatisiert fahrende Fahrzeuge erforderlich. Der Nachweis über das Bestehen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung vorzulegen und während den Erprobungsfahrten bzw. Personenbeförderungen im Fahrzeug mitzuführen. Der Versicherungsschutz muss auch für die Personenbeförderung nachgewiesen werden.
- f) Haftungsregelungen wie Haftung des Genehmigungsinhabers unter Verzicht auf den Einwand eines anderweitigen Mitverschuldens für alle Schäden, die durch den Gebrauch dieser Ausnahmegenehmigung an den Straßen und ihren Nebenanlagen verursacht werden. Eine entsprechende Erklärung ist der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung vorzulegen.
- g) Um durch das Projekt einen belastbaren Erkenntnisgewinn für die Behörden zu erzielen, ist als Auflage das Erstellen einer Evaluation vorzusehen in Form einer Begleitforschung z.B. hinsichtlich fahrzeugtechnischer, wirtschaftlicher sowie verkehrlicher Aspekte.

#### 6. Genehmigung nach StVO und PBefG

Ggfs. werden neben den Ausnahmen von Regelungen der StVZO auch solche nach StVO und/oder Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erforderlich. Beispielsweise eine Erlaubnis zur Teilnahme am Straßenverkehr gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 StVO wegen Sichtfeld Einschränkung und/oder Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Abs. 7 PBefG. Dies ist vom Einzelfall abhängig.

## 7. Förderungen seitens des Ministeriums für Verkehr

Das Ministerium für Verkehr fördert bereits Projekte zu automatisiert fahrenden Shuttle-Bussen. Weitere Mittel stehen derzeit nicht zur Verfügung. Voraussetzung für eine etwaige Förderung ist, dass Gegenstand der Untersuchung ein neuer Aspekt aus den Bereichen Fahrzeugtechnik, Verkehrliche Wirkung, Rechtsfragen, Ethik etc. ist.

Das Testfeld Baden-Württemberg (TAF BW) ist eine Möglichkeit, Fahrzeuge in einer bereits ausgebauten Infrastruktur zu erproben. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: [www.taf-bw.de](http://www.taf-bw.de).